

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

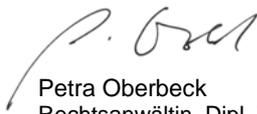
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck
Rechtsanwältin, Dipl.-Verwaltungswirtin



Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

Gemeinnützigkeitsrecht

Anerkennung der gemeinnützigen UG („Mini-GmbH“) – Boom von UG-Gründungen erwartet

Das Ansparen von Gesellschaftsvermögen einer gemeinnützigen Unternehmergesellschaft verstößt nicht gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Eine wichtige Verfügung der Finanzverwaltung, die kürzlich bekannt wurde, bringt endlich Klarheit: Die Rücklagenbildung zur Ansparung des Stammkapitals einer gemeinnützigen UG ist zulässig. Seit der Reform des GmbH-Rechts im Jahr 2008 war zweifelhaft gewesen, ob eine UG auch als gemeinnützige UG tätig werden kann. Rechtlich zulässig war die gemeinnützige UG grundsätzlich zwar von Anfang an; in der Praxis stellte sich jedoch die komplizierte Frage, wie eine UG das Stammkapital von 25.000,- EUR ansparen sollte, obwohl das Gemeinnützigkeitsrecht das Ansparen von Mitteln untersagt.

Unsere Kanzlei hat stets die Auffassung vertreten, dass eine UG nicht dadurch gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften verstößt, dass sie die vom Gesetz zwingend verlangte Rücklage bildet (vgl. Oberbeck/Winheller, Die gemeinnützige UG: Die

Pflichtrücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG als Stolperstein?, DStR 2009, 516). Die Finanzverwaltung ist dieser Argumentation nun erfreulicherweise gefolgt. In einer Verfügung des bayerischen Landesamts für Steuern hat sie klargestellt, dass die Rücklagenbildung bis zur Höhe des Stammkapitals nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist.

Hinweis: Die Gründung gemeinnütziger UGs ist damit unproblematisch. Die gUG ist eine echte – günstige und kapitalschonende – Alternative zur gGmbH – sowohl für gemeinnützige Kleinstvorhaben als auch für Ausgliederungen aus bestehenden größeren Strukturen. Wir wagen die Vorhersage, dass die Anerkennung der gUG einen Boom von Neugründungen im dritten Sektor auslösen und die gUG in einer Vielzahl von Fällen der gGmbH den Rang ablaufen wird.

LfSt. Bayern, Verfügung v. 31.03.2009, Az. S 0174.2.1-2/2 St31 

Winheller, Finanzverwaltung erkennt gemeinnützige Unternehmergesellschaft an, NWB 24/2009, S. _ (in Druck)

Mineralsalztherapie nach Dr. Schüssler nicht steuerbegünstigt

Körperschaften, die sog. Mineralsalztherapien fördern, sind nicht gemeinnützig.

Die Finanzverwaltung hat bekannt gegeben, dass „biochemische Gesundheitsvereine“ nicht wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) als gemeinnützig anerkannt werden können. Bei der von diesen Körperschaften geförderten Mineralsalztherapie handle es sich nicht um eine eigenständige Therapierichtung.

OFD Frankfurt, Verfügung v. 02.04.2009, Az. S 0171 A - 176 - St 53 

Verfügung der OFD Frankfurt zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Sponsoring

Die OFD Frankfurt hat in einem neuen Erlass zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Sponsoring Stellung genommen.

Nachdem das BMF bereits mit Schreiben vom 18.2.1998 seine Auffassung zur ertragssteuerlichen Behandlung des Sponsoring mitgeteilt hatte, weist die OFD nunmehr in Bezug auf die Umsatzsteuer auf Folgendes hin:

- Bei **Geldleistungen** des Sponsors an gemeinnützige Einrichtungen handelt es sich regelmäßig um ein Entgelt für eine steuerbare und steuerpflichtige Gegenleistung. Wie im Ertragssteuerrecht ist auch für Zwecke der Umsatzsteuer zwischen einer *konkreten Werbeleistung* und einer bloßen *Duldungsleistung* des Gesponserten zu unterscheiden. Letztere unterliegt dem ermäßigten Steuersatz (7%) nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 1 UStG, da kein steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt. Konkrete Werbeleistungen hingegen stellen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar und sind daher grundsätzlich mit den üblichen 19% zu versteuern. Die in einer ordnungsgemäßen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer kann vom Sponsor unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden.

Sofern den Einnahmen keine Gegenleistung gegenübersteht, sie also in der ideellen Sphäre erzielt werden, darf eine Rechnung nicht erstellt werden; gegebenenfalls darf aber eine Spendenbescheinigung erteilt werden.

- Bei **Sach- und Dienstleistungen** an Gemeinnützige gilt das gleiche Prinzip. Zusätzlich ist zu beachten, dass als Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtige Leistung der steuerbegünstigten Einrichtung grundsätzlich der gemeine Wert der Sach- oder Dienstleistung des Sponsors anzusetzen ist. Der Wert der Werbe- bzw. Duldungsleistung der gemeinnützigen Einrichtung ist für die Höhe der Bemessungsgrundlage hingegen nicht entscheidend.

Der Vorsteuerabzug ist gem. § 15 Abs. 1a Nr.1 UStG i.V.m. EStG allerdings zu versagen, wenn der Wert der Werbe- oder Duldungsleistung in einem krassen Missverhältnis zu dem Wert der Sach- oder Dienstleistung des Sponsors steht und daher nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG der Betriebsausgabenabzug nicht zulässig ist.

OFD Frankfurt, Verfügung v. 18.03.2009, Az. S 7100 A - 203 - St 110 

Keine automatische Kfz-Steuer-Befreiung für Einsatzfahrzeuge gemeinnütziger Organisationen

Notfallfahrzeuge, die von gemeinnützigen Organisationen eingesetzt werden, sind nicht automatisch von der Kfz-Steuer befreit.

Das rheinland-pfälzische Finanzgericht entschied einen Fall, in dem ein Ortsverein einer bundesweiten gemeinnützigen Organisation einen VW-Transporter mit wenigen Umbaumaßnahmen zu einem Notfallfahrzeug umfunktionierte. Die Organisation beantragte sodann die Befreiung von der Kfz-Steuer wegen der ausschließlichen Nutzung als Katastrophenschutzfahrzeug.

Das Finanzgericht lehnte dies mit der Begründung ab, eine *ausschließliche* Nutzung für den Katastrophenschutz sei nicht gewährleistet, da das Fahrzeug mit wenigen Umbauten für andere Zwecke verwendet werden könne. Zudem belege auch das Fahrtenbuch, dass die tatsächliche Nutzung über den reinen Katastrophenschutz hinaus ging.

Soweit sich der Kläger auf eine Verwaltungsanweisung der zuständigen OFD berief, die die vorgenommenen Veränderungen als ausreichend für die Steuerbefreiung ansah, erklärte das FG, es sei hieran nicht gebunden. Zudem beziehe sich diese Verfügung auf Fälle, in denen die Fahrzeuge auf Gebietskörperschaften zugelassen waren, für die besondere gesetzliche Vorschriften gelten.

Hinweis: Diese Entscheidung in einem Randbereich des Gemeinnützigkeitsrechts veranschaulicht wieder einmal deutlich, dass der dritte Sektor in der Praxis angesichts der komplexen Rechtslage und der zahllosen Entscheidungen der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung mit großer Unsicherheit zu kämpfen hat. Gelegentlich wird es ratsam sein, der Unsicherheit zu begegnen, indem beim zuständigen Finanzamt im Vorfeld ein Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt wird.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 24.04.2009, Az. 4 K 2597/08 

Besteuerung aus Überschüssen eines Pfennigbasars

Überschüsse aus den Umsätzen eines von einem Verein veranstalteten Pfennigbasars können nicht gem. § 64 Abs. 5 AO geschätzt werden.

Ein gemeinnütziger Verein veranstaltete regelmäßig flohmarktähnliche Pfennigbasare zur Einnahmenerzielung. Der Erlös aus dem Verkauf der von den Mitgliedern gespendeten gebrauchten Waren kam den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zugute. Der Verein beantragte, den im Steuerjahr aus dem Basar erwirtschafteten Überschuss nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns von 20% der Einnahmen auf 7.341,- € zu schätzen. Tatsächlich lag der Überschuss bei rd. 30.000,- €.

Der BFH lehnte die Schätzung ab und bestätigte damit die Auffassung des Finanzamts. Demnach ist § 64 Abs. 5 AO eng auszulegen. Die Vorschrift gilt nur für

die Verwertung von Altmaterial. Hierunter sei, so der BFH, die Veräußerung von Gegenständen zu verstehen, die - wie Altkleider, Altpapier und Schrott - nur noch einen Altmaterialwert und keinen durch Einzelverkauf realisierten Gegenstandswert mehr haben. Um derlei Altmaterial handle es sich bei den auf dem Pfennigbasar angepriesenen Gegenständen aber gerade nicht. Eine restriktive Auslegung des § 64 Abs. 5 AO sei darüber hinaus auch aus Wettbewerbsgründen erforderlich.

BFH, Urteil v. 11.02.2009, Az. I R 73/08 

Vereinsrecht

Weitere Fristverlängerung für Satzungsänderungen bei Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder

In einer neuen Verfügung hat die Finanzverwaltung die Frist für Satzungsänderungen im Hinblick auf die Ehrenamtspauschale bis zum 31.12.2009 verlängert.

Viele gemeinnützigen Einrichtungen, allen voran Vereine, haben von dem seit 2007 in § 3 Nr. 26 a EStG verankerten Steuerfreibetrag in Höhe von 500,- € für ehrenamtlich Tätige Gebrauch gemacht. Die Vorschrift belässt Einnahmen von ehrenamtlich Tätigen bis zu 500,- € im Jahr steuerfrei. Die Pauschale wird von Vereinen gerne genutzt, um z.B. Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern pauschal abzugelten.

Werden jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder gezahlt, ohne dass die Satzung dies ausdrücklich vorsieht, verstößt der Verein gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit. Hierauf hat die Finanzverwaltung wiederholt hingewiesen. Um gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme zu vermeiden, muss in der Satzung daher ausdrücklich geregelt sein, dass Zahlungen an ehrenamtlich Tätige gewährt werden dürfen.

Das BMF hat in seinem aktuellen Schreiben zur Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG auf Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand klargestellt, dass von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins aus Billigkeitsgründen abzusehen ist, wenn die Zahlungen nach dem 10. Oktober 2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Hinweise:

1.) Weiterhin zulässig bleibt auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung der Ersatz konkret angefallener und nachgewiesener Auslagen.

2.) Zwar dürfen, wenn es die Satzung nicht ausdrücklich zulässt, die Pauschalen nicht an Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, gezahlt werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Vorstandsmitglied für den Verein noch in anderer Funktion, z.B. als Trainer, tätig ist und hierfür eine angemessene Vergütung erhält. In diesen Fällen ist allerdings zu beachten, dass die Vergünstigungen aus § 3 Nr. 26a und Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) nicht kumulativ für ein- und dieselbe Tätigkeit Anwendung finden können. Möglich wäre es hingegen, dass für die Trainertätigkeit der Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen wird und – nach einer entsprechenden Satzungsregelung – die Ehrenamtspauschale für die Tätigkeit im Vorstand.

3.) Sofern ein ehrenamtlich Tätiger Anspruch auf die eine oder andere Pauschale hat und darauf verzichtet, handelt es sich insoweit um eine Rückspende, für die er unter den Voraussetzungen des § 10b EStG eine Spendenbescheinigung erhalten kann.

4.) Sofern eine Satzungsänderung angestrebt wird, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, muss auch klargestellt werden, welches Organ über die Auszahlung der Pauschale beschließt. Aus praktischen Erwägungen heraus bietet es sich an, dass die Mitgliederversammlung den Vorstand selbst hierzu ermächtigt. Außerdem sollte in die Satzung kleinerer Vereine der Passus aufgenommen werden, dass die Auszahlung einer Pauschale nur dann zulässig ist, wenn hierfür genügend Mittel vorhanden sind.

BMF-Schreiben vom 25.11.2008  sowie vom 22.04.2009 , Az. IV C 4 - S 2121/07/0010

Stiftungsrecht

Stiftung Liebenau ist kirchliche Stiftung

Die Stiftung Liebenau ist eine kirchliche Stiftung nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg. Sie untersteht damit der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg löst damit einen Streit um die Stiftung, der zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem Kultusministerium entbrannt war. Letzteres war der Auffassung gewesen, dass es sich bei der Stiftung um eine bürgerliche Stiftung handle, die der Stiftungsaufsicht des Landes unterstehe.

Der VGH begründete seine anderslautende Entscheidung damit, dass der Stifterwille maßgeblich und der Beurteilung zugrunde zu legen sei. Die Stiftung Liebenau bestehe bereits seit 1873. Zwecksetzung und Organisation seien so ausgestaltet, dass die Stiftung der katholischen Kirche verbunden sei. Obwohl die Stiftung nicht ausdrücklich eine kirchliche Zwecksetzung verfolge, seien in ihrer Satzung doch christliche Werte der Nächstenliebe verankert.

Zudem sei in der Satzung die Zuordnung zur katholischen Kirche ausgedrückt durch die Unterstellung unter die „oberhirtliche Hut“ des Bischofs, die bischöfliche Bestätigung eines katholischen Geistlichen als Anstaltsvorstand, die Beschäftigung barmherziger Schwestern und das Heimfallrecht bei Auflösung der Stiftung. Diese Zuordnung sei so eng, dass auch die Rechtsverhältnisse der Stiftung unter das im Staatskirchenrecht anerkannte kirchliche Selbstbestimmungsrecht fielen und die staatliche Rechtsordnung sich insoweit zurückziehen müsse.

Hinweis: Es ist zu begrüßen, dass der VGH bei seiner Entscheidung als wesentliches Kriterium auf den Stifterwillen abgestellt hat. Dies zeigt umso mehr, wie wichtig es ist, den Stifterwillen klar und deutlich in einer sorgfältig gestalteten Satzung zum Ausdruck zu bringen.

VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 08.05.2009, Az. 1 S 2859/06 (nicht rkr; die Revision zum BVerwG wurde nicht zugelassen, es ist jedoch Nichtzulassungsbeschwerde möglich).



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht & Sportrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com